

Satzung des Vereins der Förderer der Elly-Heuss-Knapp Grund- und Gemeinschaftsschule Heilbronn e.V. (Neufassung am 15. März 2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der Förderer der Elly-Heuss-Knapp Grund- und Gemeinschaftsschule Heilbronn e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Elly-Heuss-Knapp Grund- und Gemeinschaftsschule in Heilbronn. Träger der Schule ist die Stadt Heilbronn. Politische, rassistische oder religiöse Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Einlagen oder Beiträge zurück erstattet. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Bei Auflösen des Vereins auch keinerlei Anspruch auf irgendwelche Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Mitglieder können alle der Elly-Heuss-Knapp Grund- und Gemeinschaftsschule sich freundschaftlich verbunden fühlende, natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Eltern; Lehrer, frühere Schüler und am Bildungsauftrag der Schule interessierte Personen sein.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt,
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerden des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

Kassier und Schriftführer

Die Positionen Kassier und Schriftführer können in Personalunion ausgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende des 2. Geschäftsjahres gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Mitglieder werden durch den 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Heilbronn und ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde geändert und zugleich am 15. März 2018 neu gefasst.